

Persönliche Vorsprachen:  
Friedrichstr. 59/61, 58636 Iserlohn



2

**jobcenter**  
Märkischer Kreis

Jobcenter Märkischer Kreis, Postfach 1152, 58581 Iserlohn

Herrn  
[REDACTED]  
Iserlohn

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht:  
Mein Zeichen: 413  
BG-Nummer: 35502//00 [REDACTED]  
(Bei jeder Antwort bitte angeben)

Name: Herr Td [REDACTED]  
Telefon: 0800 666 4 888  
Telefax: 49 2371 905847  
E-Mail: Jobcenter-Maerkischer-Kreis.Team-413@jobcenter-ge.de  
Datum: 26.11.2018

**Antrag vom 13.11.2018 auf Überprüfung des Bescheides vom 04.09.2018 gemäß § 44 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X)**

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

**der Bescheid vom 04.09.2018 bleibt unverändert.**

**Begründung:**

Im Rahmen eines persönlichen Gesprächs vom 13.11.2018 haben Sie die Überprüfung des Bescheides vom 04.09.2018 und der Überprüfung des Leistungsanspruches für den Zeitraum 01.07.2018 bis 31.08.2018 beantragt.

Soweit sich im Einzelfall ergibt, dass bei Erlass eines Verwaltungsaktes das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist, und soweit deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht worden sind, ist der Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen (§ 44 Absatz 1 Satz 1 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X)). Der von Ihnen benannte Bescheid vom 04.09.2018 war jedoch nicht zu beanstanden. Es wurde bei dessen Erlass das Recht richtig angewandt sowie vom zutreffenden Sachverhalt ausgegangen.

Sie haben die Weiterbewilligung der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) am 04.09.2018 beantragt. Bei verspäteter Antragstellung wirkt die Antragstellung nur bis zum Monatsanfang zurück. Leistungen werden für den ganzen Monat rückwirkend gezahlt. In diesem Fall besteht nur Anspruch auf Leistungen ab 01.09.2018. Leistungen für den Zeitraum 01.07.2018 bis 31.08.2018 können daher nicht gewährt werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann jeder Betroffene oder ein von diesem bevollmächtigter Dritter innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Für Minderjährige oder nicht geschäftsfähige Personen handelt deren gesetzlicher Vertreter. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der im Briefkopf genannten Stelle einzulegen.

Dienstgebäude  
Friedrichstr. 59/61  
58636 Iserlohn

Telefon  
Telefax  
+492371/905-644  
Internet  
www.jobcenter-mk.de

Öffnungszeiten  
Mo. - Fr. 07:30 - 12:30  
Do. 14:00 - 17:00 Uhr (nur für Berufstätige)

Bankverbindung  
BA-Service-Haus  
Bundesbank  
BIC: MARKDEF1760  
IBAN: DE5076000000076001617

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

Anlage  
Gesetzestext zu Ihrer Information

## **Gesetzestext zu Ihrer Information**

### **Auszug aus dem Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X)**

#### **§ 44 SGB X**

##### **Rücknahme eines rechtswidrigen nicht begünstigenden Verwaltungsaktes**

- (1) Soweit sich im Einzelfall ergibt, dass bei Erlass eines Verwaltungsaktes das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist, und soweit deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht oder Beiträge zu Unrecht erhoben worden sind, ist der Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen. Dies gilt nicht, wenn der Verwaltungsakt auf Angaben beruht, die der Betroffene vorsätzlich in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig gemacht hat.
- (2) – (4) ...